

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
Evangelisch-lutherische Landeskirche
Eutin

II. Band Ausgegeben am 15. März 1943 10. Stück

Inhalt:

1. Nachrichten.
2. Gesetz über die kirchliche Besteuerung.
3. Voranschlag für 1942/43.
4. Voranschlag für 1943/44.

An der Ostfront gab am 13. Januar 1942
sein Leben für Führer und Volk

Pastor

Otto-Erich Onnasch

Ratekau

Gefreiter bei den Nachrichten-Truppen

Die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin gedenkt in Dankbarkeit des Mannes, der mehr als 10 Jahre hindurch der Gemeinde Ratekau als Prediger und Seelsorger dienen durfte. Sein Herz gehörte ungeteilt unserer evangelischen Kirche und ihrem Auftrag an unser Volk. Doch ebenso war es ihm Selbstverständlichkeit, seinem Vaterlande mit der Waffe zu dienen, als sein Jahrgang zu den Fahnen gerufen wurde.

„Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben lässet für seine Freunde.“ Joh. 15,13.

Der Landespropst
Kieckbusch

1. Nachrichten

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Niendorf (Dittsee) beauftragte Pastor i. R. Lic. Gastrow ist auf seinen Wunsch am 1. Oktober 1942 aus dem hiesigen Kirchendienst entlassen.

An seiner Stelle wurde der Pastor R. Grell, Mori, zum 1. Oktober 1942 mit der Verwaltung des Seelsorgebezirks Niendorf (Dittsee) beauftragt.

2. Gesetz über die kirchliche Besteuerung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Estn

— Neufassung des Gesetzes vom 9. Mai 1933 unter Berücksichtigung der seit Erlaß des Gesetzes veröffentlichten Änderungen —

§ 1

Zur Deckung des kirchlichen Bedarfs werden neben der kirchlichen Baulast ein Grundbeitrag und persönliche Kirchensteuern nach folgenden Grundsätzen erhoben.

§ 2

(1) Der Grundbeitrag beträgt mindestens vierteljährlich 50 *Rpf.* Er wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinden erhoben, welche über 25 Jahre alt sind, ein eigenes Einkommen haben und nicht in der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber leben.

(2) Befreit vom Grundbeitrag sind alle Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 genießen.

(3) Die Kirchenräte sind befugt, weitergehende Befreiungen zu beschließen und den Grundbeitrag zu ermäßigen.

(4) Alle inventarienmäßig seither erhobenen persönlichen Opfer (Opfer, Dütchen, Pflichten oder wie sie sonst heißen) sind aufgehoben.

§ 3

(1) Der durch Baulast und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Gemeinden ist umzulegen nach dem Fuße der Reichseinkommensteuer bzw. dem Steuerabzug

vom Gehalt oder Arbeitslohn und nach dem vom Finanzamt festgestellten Vermögen oder, wo eine Vermögensfeststellung unterblieben ist, nach dem durch das Finanzamt festgestellten Reichseinheitswert.

(2) Die Verteilung des Bedarfs auf die beiden Steuerquellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(3) Die nach den Sätzen der Steuergruppen I und II bemessene Einkommensteuer wird als Maßstab für die Berechnung der Kirchensteuer bei der Steuergruppe I um 30 vom Hundert und bei der Steuergruppe II um 25 vom Hundert gekürzt.

§ 4

(1) Wer auf Grund des § 3 zu einer persönlichen Kirchensteuer von mehr als 500 *RM* für das Rechnungsjahr herangezogen wird, kann verlangen, daß ein Drittel des über 500 *RM* hinausgehenden Betrages gestrichen wird.

§ 5

(1) Die Gemeinden können beschließen, daß die Realanlagen zum Teil auf die persönliche Kirchensteuer angerechnet werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

Eutin, den 25. August 1942.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst

Rieckbusch

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister unter dem 14. Dezember 1942 (I 1522/42) die staatliche Zustimmung erteilt hat und auch die Synode dazu gehört ist, hiermit veröffentlicht.

Eutin, 8. März 1943.

Der Landespropst

Rieckbusch

3. Voranschlag

der Kasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Estin

für das Rechnungsjahr 1942/43

A. Allgemeine Kirchenkasse

Einnahme:

1. Staatszuschuß	16 000 <i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Umlagen	80 000 "
3. Steueranteile der Doppelwohnigler	4 000 "
4. Zinsen und Abträge	18 000 " ¹⁾
5. Aus dem Betriebsfonds	35 700 "
6. Kirchenbuchabteilung	— "
7. Sonstiges	19 000 " ²⁾
	172 700 <i>R.M.</i>

Ausgabe:

1. Landeskirchliche Verwaltung: persönliche Kosten (Landespropst, Oberamtsrichter de Beer, Stadtoberinspektor Wulff, Landeskirchensekretär Jahnke, Rechnungsführer, Schreibhilfe)	12 000 <i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Geschäftskosten: sächliche Kosten	5 000 "
3. Umlage an die Deutsche Evangelische Kirche	2 000 "
4. Synode	300 "
5. Zuschuß zur Pfarr- und Ruhegehaltskasse	71 500 "
6. Fortbildung:	
a) der Pfarrer	500 "
b) der Organisten	300 "
c) Ausbildungsbeihilfe der Organisten	500 "
7. Vertretung der Pfarrer	6 000 "
8. Jugendunterweisung	1 200 "
9. Bibelverbreitung	1 000 "
10. Volksmissionarische Aufgaben	2 000 "

¹⁾ In der Summe von 18 000 *R.M.* sind 10 000 *R.M.* von Kensefeld zurückgezahlte Anleihe enthalten.

²⁾ In dem Betrage sind 18 351,50 *R.M.* enthalten, die zwecks Rückzahlung der Auslandsanleihe aus belegten Geldern abzugeben sind.

11. Unterstützungen:		
a) Allgemein	1 000	<i>R.M.</i>
b) Nordschleswig	300	"
c) Konfirmanden	1 500	"
12. Zuschüsse an verschiedene Gemeinden:		
a) Bad Schwartau	1 800	"
b) Timmendorferstrand	300	"
c) Sonstige Zwecke	1 000	"
13. Unterstützungen:		
a) Kriegswirtschaftliche Maßnahme	10 000	"
b) Leistungsunfähige Gemeinden . .	10 000	"
14. Schuldabtrag und Zinsen	36 000	" ¹⁾
15. Kirchenbuchabteilung	5 000	"
16. Sonstiges	3 500	"
	<u>172 700</u>	<u><i>R.M.</i></u>

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse

Einnahme:

1. Ertrag der Pfründe	23 000	<i>R.M.</i>
2. Stolgebührenentschädigung	36 000	"
3. Zuschuß aus der Kasse der Landeskirche	71 500	"
4. Zinsen	—	"
	<u>130 500</u>	<u><i>R.M.</i></u>

Ausgabe:

1. Gehälter der Pfarrer	90 000	<i>R.M.</i>
2. Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung	38 500	"
3. Umzugskosten	2 000	"
	<u>130 500</u>	<u><i>R.M.</i></u>

Die vorstehenden Voranschläge für 1942/43 sind der Synode am 8. März 1943 vorgelegt worden. Die Voranschläge sind nach geschehener Zustimmung der Synode rechtsverbindlich.

Eutin, 8. März 1943.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst

Rieckbusch

¹⁾ Einschließlich Rückzahlung einer Anleihe in Höhe von 28 351,50 *R.M.*

4. Voranschlag für 1943/44

Die vorstehend unter Ziffer 3 veröffentlichten Voranschläge gelten mit Zustimmung der Synode unverändert auch für das Rechnungsjahr 1943/44.

Eutin, 8. März 1943.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst

Kieckbusch